

Rauch Versicherungsmakler
und Vermögensberater GmbH
Bifangstraße 71
A-6830 Rankweil
T 0 55 22-43 523-0
F 0 55 22-42 373
www.rauchoffice.at



Kundeninformation
Oktober 2015

Sicher besser betreut.

Wissen Sie, wieviel auf Ihrem Pensionskonto ist?

Liebe Leserinnen und Leser, das Problem mit den Pensionen ist alles andere als neu. Das staatliche Pensionsystem stößt langsam an seine Grenzen, da die Lebenserwartungen steigen, während die Geburtenraten zurückgehen und die Ausbildungszeiten länger dauern.

Seit dem 1. Jänner 2014 werden die Pensionen ausschließlich mit dem neuen Pensionskonto berechnet. Das bedeutet, dass all Ihre bis 2013 erworbenen Versicherungsmonate zusammengeführt und auf das neue Pensionskonto übertragen werden. Ihre Pensionshöhe kann somit auf Basis eines Pensionskontosystems errechnet werden. Seit Juni 2014 kann dieses Pensionskonto nun eingesehen werden. Dank diesem System kann jeder mit einem Mausklick schwarz auf weiß sehen, wie groß die finanzielle Lücke zwischen dem letzten Einkommen und der voraussichtlichen Pension sein wird. Dies verschafft einen Überblick, wie viel man privat vorsorgen muss, um den gewohnten Lebensstandard zu erhalten. Betroffen sind alle, die nach dem 1. Jänner 1955 geboren wurden. Zur Berechnung wird der durchschnittliche Verdienst herangezogen.

Als zertifizierter Pensionsberater kann ich Ihren persönlichen Pensionsanspruch zum gesetzlichen Pensionseintrittsalter berechnen.

Sorgen Sie vor und schließen Sie schon jetzt Ihre Pensionslücke. Wir beraten Sie gern!

Einlagensicherung: Was bedeutet das für den Sparer?

Der Staat steigt aus

Einlagensicherung

Was bedeutet das eigentlich? Für den Fall, dass ein Kreditinstitut nicht mehr in der Lage ist, Einlagen seiner Kunden zurückzuzahlen, sind die Rückzahlungsansprüche der Kunden in bestimmtem Umfang durch die Einlagensicherung abgesichert. Diese beträgt 100.000 Euro je Kunde und Bank.

Und welche Einlagen sind von der Einlagensicherung erfasst? Grundsätzlich sind sämtliche Guthaben auf allen verzinsten oder unverzinsten Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts- und Pensionskonten, sonstige Girokonten, Festgelder, Kapitalsparbücher oder täglich fällige Sparbücher gesichert. Die Guthaben müssen auf Euro oder eine Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten sowie Liechtenstein, Norwegen und Island) lauten. Einlagen in Fremdwährungen, welche nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören, sind also nicht gesichert – etwa US-Dollar oder Japanischer Yen. Wegen der Zugehörigkeit von Liechtenstein zum EWR sind auch Einlagen in Schweizer Franken gesichert (CHF).

Was hat sich geändert?

Im Juli 2015 ist ein neues Gesetz in Kraft getreten, das vorsieht, dass die Ban-

ken für den gesamten Betrag von 100.000 Euro haften, also auch für die 50.000 Euro, für die bisher der Staat gehaftet hat. Dazu soll es einen Bankenfonds geben, in den die Banken laufend Einzahlungen tätigen müssen. Der Notfallfonds befindet sich allerdings erst im Aufbau. Ziel ist ein Fondsvolumen von 0,8 Prozent der sicherungsrelevanten Guthaben, das entspricht aktuell rund 1,5 Milliarden Euro. Sollten die Institute in den langen Übergangsphasen mit ihrem neuen Fonds bei großen Sicherungsfällen überfordert sein, wird der Bund sie aber nicht hängen lassen, heißt es.

Schneller zum Geld

Der Kunde kommt jetzt schneller zu seinem Geld. Die Auszahlung muss binnen sieben Arbeitstagen erfolgen, früher galt eine Frist von 20 Tagen. Aber wie viele Sparer verfügen überhaupt über Einlagen von über 100.000 Euro? Laut Zahlen der Österreichischen Nationalbank verwalten Österreichs Banken in Summe Spareinlagen von etwas mehr als 156 Milliarden Euro. Davon ist der Großteil, rund 128 Milliarden Euro, durch die gesetzliche Einlagensicherung abgedeckt. Denn auf keinem dieser Konten oder Sparbücher liegen mehr als 100.000 Euro.



Gesetzliche Leistungen

Papa Staat wird's schon richten!

Der Irrtum bezeichnet eine falsche Annahme, die unabsichtlich aus falschen Informationen oder Schlüssen entsteht.

Besonders weit verbreitet ist das Phänomen „Irrtum“, wenn es um staatliche Leistungen aus dem Sozialsystem geht. Wenn wir heute rüstige Rentner sehen, die sich mehrwöchige Reisen und kostspielige Hobbys leisten können, ist es schwer zu glauben, wenn man von einer Pensionslücke spricht.

Doch die Realität wird anders aussehen: Inflation frisst Kaufkraft

Altersarmut – Irrtum 1:

Die staatliche Pension wird reichen!

Das Pensionskonto macht Pensionsansprüche transparenter – Guthaben verbrieft es aber keines. Zwar erhöht sich der Betrag auf dem Pensionskonto mit jedem weiteren Jahr der Beschäftigung um 1,78 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens und wird zusätzlich jährlich aufgewertet. Doch unsere Lebenshaltungskosten steigen.

Freizeitunfälle – Irrtum 2:

Der Staat zahlt eine Unfallrente

Für Unfälle am Arbeitsplatz bzw. in der Schule und auch am Weg dorthin und zurück nach Hause bezahlt die staatliche Unfallversicherung. Dann bleibt aber noch der große Rest. Tatsache ist, nur bei jedem fünften Unfall zahlt der Staat Kapital oder Rente. Und die mit Abstand meisten Unfälle passieren genau dort, wo die gesetzliche Unfallversicherung nicht greift: in den eigenen vier Wänden sowie in der Freizeit. Somit übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung bei fast 80 Prozent der Unfälle keine Kapital- oder Rentenleistung.



Gesetzgeber hat Zugang zur Invaliditätspension massiv erschwert.

Berufsunfähigkeit – Irrtum 3:

Sichere Rente bei Berufsunfähigkeit

Mit Jahresbeginn 2014 wurde der Zugang zur Invaliditätspension massiv erschwert. Diese gibt es nur mehr bei dauerhafter Invalidität. Wer jünger ist als 50, der bekommt nun bei einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit statt der Rente ein Rehabilitationsgeld bzw. ein Umschulungsgeld ausbezahlt. Ist jemand aufgrund seiner Fähigkeiten für eine andere Tätigkeit geeignet, dann greift die sogenannte abstrakte Verweisbarkeit. Dies bedeutet: Der Versicherte ist verpflichtet, an zumutbaren Maßnahmen teilzunehmen, um so die Chancen auf Beschäftigung zu erhöhen. Denn für die Büroarbeit oder zum Telefonieren braucht man nur den Kopf und die Arme und kann folglich an zumutbaren Maßnahmen teilnehmen und so die Chancen auf Beschäftigung steigern.

Kurzportrait



Vanessa Kochauf

Lehrling

Backoffice KFZ-Bereich

Vorbereitung von Kundenterminen

Diverse Büroarbeiten

Telefon 0 55 22/43 5 23-51

Email vanessa@rauchoffice.at

Mein Lebensmotto:

Tu was du willst, und steh dazu;
denn dein Leben lebst nur du!

Die Zeit ist kein Geld. Aber den einen nimmt das Geld die Zeit und den anderen die Zeit das Geld.

Ron Kritzfeld

Haftung

Der Schnee muss weg!

Der Winter steht bald wieder vor der Tür. Wenn der erste Schnee fällt, wirft dies wieder einige Fragen zum Thema Schneeräumung auf. Wer muss wann und wie viel vom Schnee befreien oder bei Glatteis streuen?

Die wichtigsten „Streu-Regeln“ im Überblick: Im Ortsgebiet ist der Grundeigentümer verpflichtet, zwischen 6 und 22 Uhr Gehsteige und -wege, die entlang der eigenen Liegenschaft in einer Entfernung von bis zu drei Metern liegen von Schnee zu säubern sowie zu streuen. Mangels Gehweg, ist der Straßenrand auf einen Meter Breite zu säubern. Auch der Straßenhalter (zum Beispiel Gemeinde, Land, Bund, Privatpersonen bei Privatwegen) haftet, wenn er nicht in angemessener Weise für deren gefahrlose Benutzung sorgt. Manche Gemeinden, Städte oder Länder haben eigene Winterdienstverordnungen, in denen geregelt ist, welche Streumittel erlaubt sind. Wurden Eis und Schnee vorhergesagt, ist vorbeugend zu streuen.

Nur Eigentümer unbebauter land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften sind von der Pflicht zur Gehsteigräumung befreit. Hier ist die Räumung und Streuung Sache des Straßenhalters. Wenn die Schneeräumung unzumutbar ist, weil es zum Beispiel besonders stark schneit und somit alle 10 Minuten geräumt werden müsste, ist laut Oberstem Gerichtshof die dauernde Schneeräumung nicht von den Anrainern zu verlangen. Wer die Räumungspflicht vernachlässigt, muss mit Geldstrafen und Schadenersatzklagen rechnen.

Achtung Winterreifenpflicht ab 1. November

Im welchen Zeitraum gilt die Winterreifenpflicht?

Vom 1. November bis 15. April gilt die Winterreifenpflicht.

Was versteht man unter Winterreifenpflicht?

Es müssen an allen vier Rädern Winterreifen montiert sein.

Für welche Fahrzeugtypen gilt die Winterreifenpflicht?

Diese gilt für PKW, Kombikraftwagen und LKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg.

Wie sieht es mit meinem Versicherungsschutz aus?

Wenn man mit Sommerreifen auf einer glatten Straße in einen Unfall verwickelt ist, kann es sehr leicht zu einem Mitverschulden kommen. Dies hat die Konsequenz, dass man drei Stufen ins Malus abgestuft wird. Die Kaskoversicherung kann den Einwand der groben Fahrlässigkeit einbringen und ist dadurch, je nach Vertrag, leistungsfrei!

Unfall mit Sommerreifen – Regress?

Durch die gesetzliche Regelung besteht die Gefahr einer Leistungsfreiheit, was bedeutet, dass der Versicherungsnehmer bei Eigenverschulden bis zu 11.000 Euro vom Schaden selbst zahlen müsste.



Zum Schmunzeln

Ich entfernte mich vom Straßenrand, warf einen Blick auf meine Schwiegermutter und fuhr die Böschung hinunter.

Außerdem bin ich vor meinem ersten Unfall und nach meinem letzten unfallfrei gefahren.

An der Kreuzung hatte ich einen unvorhergesehenen Anfall von Farbenblindheit.

Ich hatte den ganzen Tag Pflanzen eingekauft. Als ich die Kreuzung erreichte, wuchs plötzlich ein Busch in mein Blickfeld, und ich konnte das andere Fahrzeug nicht mehr sehen.

Alle Rechnungen, die ich erhalte, bezahle ich niemals sofort, da mir dazu einfach das Geld fehlt. Die Rechnungen werden vielmehr in eine große Trommel geschüttet, aus der ich am Anfang jeden Monats drei Rechnungen mit verbundenen Augen herausziehe. Diese Rechnungen bezahle ich dann sofort. Ich bitte Sie zu warten, bis das große Los Sie getroffen hat.

Krankenversicherung

Krankenstandsfälle und Krankenstandstage haben in den letzten Jahren kräftig zugenommen. Bei der Zahl der Krankengeld-Tage und der Heilmittel-Verordnungen ist es ebenso. Die Zahl der Spitalstage ist hingegen rückläufig.

Pro Kopf wandten die Krankenversicherungsträger 2015 rund 2.240 Euro auf – drei Prozent mehr als 2014. Die private Krankenversicherung ist, gemessen am Prämienvolumen, die mit Abstand kleinste Sparte. Sie wächst aber kontinuierlich. Ersten Prognosen des VVO zufolge soll sich das Prämienwachstum heuer – in etwas abgeschwächter Form – fortsetzen.

Ein Blick in die Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung – sie umfasste im Jahr 2011, ohne mitversicherte Angehörige, durchschnittlich 6,543 Millionen Versicherungsverhältnisse – gibt Hinweise darauf, wo in der Bevölkerung Bedarf nach Lösungen für die Gesundheitsvorsorge besteht.

Zum Anderen spiegelt sich in ihrem Datenmaterial auch die Entwicklung der privaten Krankenversicherung in einigen Punkten wider. So ist laut Statistischem Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2014 beispielsweise die Zahl der Krankengeld-Tage kontinuierlich gestiegen. Die Zahl der Spital-



fälle dagegen bewegt sich recht stabil zwischen rund 2,3 und 2,5 Millionen pro Jahr. Deshalb empfehlen wir eine private Krankenversicherung. Gerne erstellen wir ein persönliches Angebot für Sie.

www.merkur.at

351 x

das Leben feiern

Geschätzte 351 x küssen junge Eltern ihre Kleinsten in den ersten Tagen. Wir genießen dabei die Liebe als Wunder des Lebens. Wir tun alles, damit Sie das Leben auch noch beim 352 x, 3.520 x ... als Wunder feiern können.

WIR VERSICHERN
DAS WUNDER MENSCH.

MERKUR
DIE GESUNDHEITS-VERSICHERUNG

Ihr direkter Kontakt zu uns

Rauch Versicherungsmakler und Vermögensberater GmbH

Bifangstraße 71
A-6830 Rankweil
office@rauchoffice.at
T 0 55 22-43 523
F 0 55 22-42 373

www.rauchoffice.at

Eugen Rauch

Geschäftsführer
office@rauchoffice.at

Ulrike Rauch

Beratung Rechtsschutz
ulli@rauchoffice.at

Sandra Rauch-Schwendinger

Beratung für Veranlagungen und Finanzen, Personenversicherung
T 0 55 22-43 523-23
sandra@rauchoffice.at

Verena Rauch

Verwaltung, Backoffice
verena@rauchoffice.at

Doris Böckle

Leitung Schadensabteilung
T 0 55 22-43 523-25
doris@rauchoffice.at

Dagmar Kolb

Beratung für Sachversicherungen
T 0 55 22-43 523-21
dagmar@rauchoffice.at

Julia Oberdorfer, Lehrling

T 0 55 22-43 523-51
julia.o@rauchoffice.at

Vanessa Kochauf, Lehrling

T 0 55 22-43 523-51
vanessa@rauchoffice.at

Nathalie Weber

KFZ-Bereich
T 0 55 22-43 523-20
nathalie@rauchoffice.at

Erwin Fazekas

Spezialist für betriebliche Altersvorsorge
office@rauchoffice.at

Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt